

Vorlage Stadtparlament

Datum	23. September 2021
Beschluss Nr.	894
Aktenplan	271.00 Sportanlagen: Allgemeines

Gebührenreduktion für die Nutzung der Schul- und Sportanlagen aufgrund von Einschränkungen durch die Covid-19-Pandemie; Einnahmenverzicht

Antrag

Wir beantragen Ihnen, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Gebührenreduktion für die Nutzung der Schul- und Sportanlagen der Stadt St.Gallen für Abschnitte im Zeitraum von August 2020 bis Juli 2021 als Folge der Covid-19-Pandemie in der Höhe von CHF 550'000 wird zugestimmt.

1 Ausgangslage

Die Stadt St.Gallen stellt ihre Schul- und Sportanlagen, soweit sie nicht für den Unterricht der städtischen Schulen benötigt werden, gegen Bezahlung einer Gebühr Vereinen und anderen Gruppen zur Verfügung. Das gleiche gilt auch für private und kantonale Schulen sowie für auswärtige Volksschulen. Bei der wiederkehrenden exklusiven Nutzung reserviert ein Verein, eine Gruppe oder eine Schule eine Anlage oder einen Anlageteil (z.B. Sporthalle, Schwimmbahn im Hallenbad, Eisfläche im Eissportzentrum, Schulhausaula oder Schulküche). Die wiederkehrende Nutzung wird in der Regel für ein Jahr vereinbart (Schuljahr, August bis Juli). Dafür ist eine reglementarisch festgelegte Gebühr geschuldet. Im Gegenzug steht die Anlage oder der Anlageteil dem Verein, der Gruppe oder der Schule exklusiv – das bedeutet unter Ausschluss weiterer Nutzerinnen und Nutzer – zur Verfügung. Anlagen oder Anlageteile können auch einmalig für Veranstaltungen oder Anlässe exklusiv genutzt werden.

Für individuelle Eintritte in die Bäder sowie ins Eissportzentrum werden Abonnemente angeboten (Bäder-, Sport-, Jahres-, Halbjahres- sowie Saisonpass). Diese sind für eine bestimmte Zeitdauer gültig.

Zur Eindämmung des Covid-19-Virus mussten die Schul- und Sportanlagen seit Ausbruch der Pandemie phasenweise geschlossen werden. Während gewisser Zeiten waren sie zumindest für einen Teil der Vereine, Gruppen und Personen nutzbar. Es gab auch Phasen, während denen die Anlagen grossmehrheitlich ohne Einschränkungen zur Verfügung standen. Angesichts dieser Schliessungen und Einschränkungen stellt sich die Frage, inwieweit resp. in welcher Höhe den Vereinen, Gruppen und Schulen die Gebühren für die wiederkehrende Nutzung der Anlage oder des Anlagenteils in Rechnung gestellt werden sollen.

2 Erwägungen

2.1 Verfügbarkeit der Schul- und Sportanlagen

Während der ersten Welle der Covid-19-Pandemie waren die Schul- und Sportanlagen vom 17. März bis 31. Juli 2020 geschlossen. Im Verlaufe des Sommers 2020 beruhigte sich die Pandemie-Lage vorübergehend. Dementsprechend waren die Schul- und Sportanlagen von August bis Oktober 2020 offen. Ende Oktober 2020 verschärfte sich die Pandemie-Situation wieder. Im November 2020 wurde die Nutzung der Schul- und Sportanlagen stark eingeschränkt. Im Verlaufe des Dezembers 2020 wurden die Anlagen ganz geschlossen.

Zwischen Januar und Juli 2021 zeigt sich auf den Sportanlagen ein sehr uneinheitliches Bild. Dies entspricht der vielfältigen Nutzung (Leistungs-, Breiten-, Nachwuchs- und Individualsport). Im Bereich des Spitzensports konnte der Trainings- und Wettkampfbetrieb aufgrund der behördlichen Vorgaben früher aufgenommen werden als im Breitensport. Generell wurden die Einschränkungen für Kinder und Jugendliche früher gelockert als für Erwachsene. Zudem galten anlagespezifische Unterschiede. Die Vorgaben und Einschränkungen waren auf den Anlagentypen (Sporthalle, Rasenspielfeld, Hallenbad, Freibad, Eissportzentrum) verschieden.

Auch auf den Schulanlagen resultierten unterschiedlich starke Einschränkungen für die einzelnen Vereine und Gruppen. Personenzusammenkünfte im Sinne von Sitzungen konnten mit entsprechenden Schutzmassnahmen und unter Einhaltung der maximal erlaubten Personenzahl grundsätzlich durchgeführt werden. Anders präsentierte sich die Ausgangslage beispielsweise für Chöre oder Orchester. Für diese Gruppen von Nutzerinnen und Nutzern galten länger dauernde und weitergehende Einschränkungen.

2.2 Problemstellung

Die unterschiedliche Betroffenheit der Vereine und Gruppen von den Covid-19-Einschränkungen erschwert die Rechnungsstellung erheblich. Es wäre unangemessen, wenn sie die vollen Gebühren tragen müssten, obwohl die Anlagen phasenweise gar nicht und während anderer Phasen nur beschränkt nutzbar waren.

2.3 Gegenstand der Beschlussfassung des Stadtparlaments zum Einnahmenverzicht und Abgrenzung

Zu den Einzeleintritten der Individualkundinnen und -kunden (ohne Abonnemente) und für die einmalige Nutzung von Anlagen oder Anlageteilen für Veranstaltungen und Anlässe ist kein Beschluss nötig. Als Folge der Covid-19-Pandemie kam es diesbezüglich zwar zu Einnahmenausfällen. Es wird aber nicht aktiv auf Gebühren verzichtet. Pandemiebedingt war eine geringere Nachfrage zu verzeichnen.

Soweit die Anlagen geschlossen waren, konnte die Stadt die vereinbarte Leistung nicht erbringen. Wer für ein Abonnement bezahlt hatte, konnte dieses während der Schliessung der Anlagen nicht nutzen. Das gleiche gilt für Vereine, Gruppen und Schulen mit einer Vereinbarung für die wiederkehrende Nutzung. Es gibt hier keinen Ermessensbereich. Der entsprechende Einnahmenausfall beträgt im Zeitraum März bis Juli 2020 insgesamt CHF 610'000. Darüber muss kein Beschluss durch das Stadtparlament gefasst werden.

Ein Beschluss des Stadtparlaments ist nur nötig, soweit auf Gebühren bei grundsätzlich geöffneten Anlagen verzichtet wird. Hier besteht ein Ermessensbereich. Dieser Einnahmenverzicht ist Gegenstand des nachfolgenden Kapitels.

3 Konkreter Lösungsvorschlag

3.1 Abonnemente der Individualkundinnen und -kunden

Individualkundinnen und -kunden, welche ein Abonnement (Bäder-, Sport-, Jahres-, Halbjahres- und Saisonpass) gelöst hatten, dieses wegen pandemiebedingt geschlossener Anlagen (vgl. Kap. 2.1) aber nicht nutzen konnten, wurde das Abonnement verlängert oder ein entsprechender Teilbetrag zurückerstattet. Ein Ermessen besteht nur für einen kleinen Teilbetrag von CHF 5'000. Dabei handelt es sich um diejenigen Phasen, in welchen Kinder und Jugendliche der Jahrgänge 2001 bis 2012 die Anlagen – im Gegensatz zu Erwachsenen – besuchen durften. Auch den Kindern und Jugendlichen soll das Abonnement um die gleiche Zeitdauer verlängert werden, die den Erwachsenen gewährt wurde.

3.2 Nutzung von Turnhallen und Bädern durch private Schulen und auswärtige Volksschulen

Einige private Schulen und auswärtige Volksschulen nutzen für ihren Schwimmunterricht wiederkehrend die städtischen Bäder. Zudem belegen einige wenige private Schulen städtische Turnhallen. Der Lösungsvorschlag sieht vor, dass Schulen die Gebühren nur für die effektive Nutzung bezahlen sollen. Für die restliche Zeit wird ihnen die Gebühr erlassen. Dies gilt auch dann, wenn eine Schule selbstgewählt – und nicht aufgrund einer behördlichen Vorgabe – das für sie reservierte Zeitfenster in der geöffneten Anlage im Rahmen einer wiederkehrenden Nutzung nicht in Anspruch genommen hat. Der entsprechende Einnahmenverzicht beträgt CHF 20'000.

3.3 Nutzung von Turnhallen durch kantonale Schulen

Für die Nutzung der Sporthalle Kreuzbleiche und des Athletik Zentrums St.Gallen durch kantonale Schulen gilt eine Sonderregelung auf der Grundlage einer Vereinbarung. Diese sieht eine Abrechnung nach der effektiven Belegung vor. Die pandemiebedingt reduzierte Nutzung der Anlagen schlägt sich in der Betriebskostenabrechnung im Verhältnis der Gesamtnutzung entsprechend nieder. Weil die Kostenfolgen auf einer Vereinbarung beruhen, besteht kein Ermessen mehr. Dementsprechend braucht es für die Sporthalle Kreuzbleiche und das Athletik Zentrums St.Gallen keinen Beschluss.

Die kantonalen Schulen nutzen nebst der Sporthalle Kreuzbleiche und dem Athletik Zentrum St.Gallen auch einige weitere städtische Turnhallen (z.B. diejenigen der Schulanlage Riethüsli). Diesbezüglich kommen die Gebührentarife und Grundsätze zur Anwendung, welche auch für private und auswärtige Schulen gelten. Der Einnahmenverzicht gegenüber kantonalen Schulen beträgt CHF 35'000.

3.4 Wiederkehrende Nutzung durch Vereine und Gruppen

Der Lösungsvorschlag für die Vereine und Gruppen geht weiter als derjenige für die Schulen sowie für die Individualkundinnen und -kunden mit Abonnement.

Die Einschränkungen aufgrund der Covid-19-Vorgaben waren für die Vereine und Gruppen sehr unterschiedlich. Das Ausmass der Einschränkung hängt davon ab, welche Aktivität der Verein oder die Gruppe betreibt. Weiter waren die Vorgaben auf den einzelnen Anlagentypen (Bad, Sporthalle, Aussenanlage usw.) unterschiedlich. Im Spitzensport, im Nachwuchsbereich und auf den Aussenanlagen konnte der Trainings- und Wettkampfbetrieb früher aufgenommen werden als in anderen Bereichen. Kindern und Jugendlichen standen die Anlagen wieder früher zur Verfügung als Erwachsenen. Die Vereine und Gruppen haben nicht alle zum gleichen Zeitpunkt die Nutzung der für sie reservierten Anlage wiederaufgenommen. Das gilt auch für Gruppen, für welche die exakt gleichen Einschränkungen

galten. Während einige zum frühestmöglichen Zeitpunkt unter Einhaltung der entsprechenden Schutzmassnahmen (z.B. Maskentragepflicht) wieder Sport treiben wollten, warteten andere lange Zeit damit zu. Ein Teil der Nutzungen war aufgrund der behördlichen Vorgaben untersagt, andere Nutzungen wurden selbstgewählt unterlassen.

Für diejenigen Phasen, während denen die Anlagen zumindest von einem Teil der Vereine und Gruppen genutzt werden konnten oder hätten genutzt werden können, schlägt der Stadtrat eine pragmatische und einfach umzusetzende Lösung vor. Für die Monate August bis Oktober 2020 wird allen Vereinen und Gruppen die Gebühr für drei Monate in Rechnung gestellt. Während dieser Zeit waren die Schul- und Sportanlagen geöffnet. Für die Monate November 2020 bis Juli 2021 sollen die Gebühren erlassen werden. Diese Lösung gilt für alle Vereine und Gruppen gleichermaßen und unabhängig davon, in welchem Ausmass sie die Anlagen effektiv genutzt haben oder hätten nutzen können.

Diese Lösung ist sachgerecht. Die Auswirkungen und Einschränkungen der Covid-19-Pandemie stellte und stellt die Vereine und Gruppen vor grosse Herausforderungen. Sie mussten ihre Aktivitäten massiv reduzieren. Dies wirkte sich negativ auf ihre sonst üblichen und möglichen Einnahmen aus, insbesondere auf solche im Zusammenhang mit Veranstaltungen. Dank der Reduktion der Gebühren für die Nutzung der Schul- und Sportanlagen können die Einnahmehausfälle der Vereine und Gruppen gemildert werden. Damit setzt die Stadt auch ein Zeichen der Wertschätzung.

Der Einnahmenverzicht gegenüber Vereinen und Gruppen während Phasen mit geöffneten Anlagen entspricht einem Betrag von rund CHF 490'000. Die Grenze der Nutzbarkeit der Anlage kann aufgrund der vorgängig geschilderten Komplexität nicht exakt gezogen werden. Beim genannten Betrag des Einnahmenverzichts handelt es sich um eine Hochrechnung.

4 Kosten und Finanzierung

4.1 Grundsätzliches

Hinsichtlich der Finanzbefugnisse und der erforderlichen Beschlüsse ist der Verzicht auf Einnahmen gleich zu behandeln wie eine Ausgabe. Der vorliegende Beschluss ändert nichts an der bereits abgeschlossenen Rechnung des Jahres 2020. Auswirkungen ergeben sich aber für die Rechnung 2021.

4.2 Höhe des Einnahmenverzichts aufgrund der Gebührenreduktion

Mit dem aktiven Verzicht auf Gebühren für die Nutzung von geöffneten Schul- und Sportanlagen entgehen der Stadt total Einnahmen in der Höhe von rund CHF 550'000. In der nachfolgenden Tabelle wird aufgezeigt, wie sich dieser Betrag auf die betreffenden Konten und Gruppen von Nutzerinnen und Nutzern verteilt.

Einnahmenverzicht August 2020 bis Juli 2021 mit Ermessen (betrifft Phasen mit geöffneten Anlagen)	Betrag in CHF
Schulraum (Konto 391.434): Wiederkehrende Nutzung durch Vereine und Gruppen	55'000
Turnhallen und Sportanlagen (Konto 392.434): Wiederkehrende Nutzung durch Vereine und Gruppen	365'000
Turnhallen (Konto 392.434): Wiederkehrende Nutzung durch private Schulen	5'000
Turnhallen und Sportanlagen (Konto 392.434): Wiederkehrende Nutzung durch kantonale Schulen	35'000
Bäder (Konto 393.434): Wiederkehrende Nutzung durch Vereine und Gruppen	35'000
Bäder (Konto 393.434): Wiederkehrende Nutzung durch private Schulen und auswärtige Volksschulen	15'000
Bäder (Konto 393.434): Abonnemente von Individualkundinnen und -kunden	4'000
Eissportzentrum (Konto 394.434): Wiederkehrende Nutzung durch Vereine und Gruppen	35'000
Eissportzentrum (Konto 394.434): Abonnemente von Individualkundinnen und -kunden	1'000
Total	550'000

Verteilung des Einnahmenverzichts auf die Gruppen von Nutzerinnen und Nutzern	Betrag in CHF
Vereine und Gruppen	490'000
Schulen	55'000
Individualkundinnen und -kunden (Abonnemente)	5'000
Total	550'000

Gemäss der Finanzkompetenzregelung ist das Stadtparlament für den Beschluss dieses Einnahmenverzichts zuständig (vgl. Art. 41 Abs. 1 Ziff. 1 lit. a der Gemeindeordnung, SGS 111.1).

5 Umsetzung

5.1 Rechnungsstellung für die wiederkehrende Nutzung durch Vereine und Gruppen

Die Gebührenreduktion für die geschlossenen Anlagen in der Nutzungsperiode von August 2019 bis Juli 2020 ist buchhalterisch bereits abgewickelt und abgeschlossen.

Bezüglich der Nutzungsperiode von August 2020 bis Juli 2021 wurde im Herbst 2020 die Rechnungsstellung aufgrund der ungewissen Entwicklung der Covid-19-Pandemie aufgeschoben. Darüber wurden die Vereine und Gruppen entsprechend informiert. Falls das Stadtparlament dem vorliegenden Antrag zustimmt, werden den Vereinen und Gruppen im Herbst 2021 nebst den Gebühren für die laufende Nutzungsperiode (August 2021 bis Juli 2022) nachträglich auch die Gebühren für drei Monate (August bis Oktober 2020) der vorangehenden Nutzungsperiode in Rechnung gestellt.

5.2 Verlängerung Abonnemente Individualkundinnen und -kunden

Die Verlängerung der Abonnemente wurde gegenüber den Kundinnen und Kunden bereits kommuniziert und der administrative Vollzug ist im Gange. Kundinnen und Kunden wird die Verlängerung des Abonnements automatisch über das Kassasystem (Skidata) gewährt.

5.3 Rechnungsstellung gegenüber Schulen

Den Schulen werden Ende Jahr jene Belegungen in Rechnung gestellt, welche effektiv stattgefunden haben.

6 Bereits beschlossene vergleichbare Massnahmen

Das Stadtparlament hat als Folge der behördlich angeordneten einschränkenden Massnahmen zur Eindämmung der Covid-19-Pandemie Beschlüsse zu Mietzinsreduktionen für gewerbetreibende Mieterinnen und Mieter der Stadt St.Gallen gutgeheissen (Vorlage des Stadtrats Nr. 4561 vom 1. September 2020¹, vom Stadtparlament am 22. September 2020 unverändert genehmigt, sowie Vorlage des Stadtrats Nr. 378 vom 30. März 2021², vom Stadtparlament am 4. Mai 2021 unverändert genehmigt). Zudem verzichtete der Stadtrat im Zusammenhang mit der Covid-19-Pandemie in seiner Finanzkompetenz mit Beschlüssen vom 4. August 2020 sowie vom 7. September 2021 auf Taxi- und Gastronomiegebühren sowie auf Gebühren für Warenauslage und Aufstellen von Reklametafeln.

Die Stadtpräsidentin:
Maria Pappa

Der Stadtschreiber:
Manfred Linke

Beilage:

- Grafische Übersicht Einnahmenverzicht

Konten: 391.434, 392.434, 393.434, 394.434

¹ Im Internet abrufbar unter <https://ftp-sg.oca.ch/stadtparlament/24adc48c6bf844619c995dc0fc305b9f-332.pdf>

² Im Internet abrufbar unter <https://ftp-sg.oca.ch/stadtparlament/e52e4156acf944209cf870f3d9dc84f0-332.pdf>